

§ 15a

Produktorientierte Darstellung von Aufgabenbereichen

(1) Zur Erprobung einer Veranschlagung, Bewirtschaftung und Abrechnung von Teilen des Haushalts, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung folgt, kann der Senat Aufgabenbereiche festlegen (Auswahlbereiche). Die Auswahlbereiche haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist.

(2) In den Auswahlbereichen wird der Mittelbedarf nach Leistungsart und -umfang festgestellt. Der Zuschuss an die Auswahlbereiche wird in Abweichung von § 15 Absatz 1 Satz 1 netto im Haushaltsplan veranschlagt.

(3) Für die Auswahlbereiche gelten § 85 Nummer 3 und § 87 Absatz 1 entsprechend.

Zu § 15a

Inhalt

1	Erprobung.....	3
1.1	Inhalt der Ermächtigung des § 15a LHO	3
1.2	Aufgabenbereiche.....	3
1.3	Grundlagen der Erprobung	3
1.4	Grundsätze der staatlichen Doppik	3
2	Aufstellung des Haushaltsplans	4
2.1	Gliederung des kameralen Haushaltsplans.....	4
2.2	Wirtschaftsplan	5
2.2.1	Produktstruktur	5
2.2.2	Veranschlagung von Erlösen, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen.....	5
2.2.3	Veranschlagung von Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen.....	6
2.2.4	Erläuterungen	7
2.2.5	Spezialität nach Leistungszwecken	7
2.2.6	Vollzeitäquivalente	8
2.2.7	Konkretisierung der Ermächtigung durch haushaltsrechtliche Regelungen.....	8
2.2.7.1	Deckungsfähigkeit	8

2.2.7.2	Übertragbarkeit.....	8
2.2.7.3	Verwendungsaufgabe.....	9
2.2.7.4	Billigkeitsleistungen.....	9
2.3	Aufstellung der Wirtschaftspläne.....	9
2.4	Überleitungsverfahren.....	9
3	Ausführung der Wirtschaftspläne der Aufgabenbereiche.....	10
3.1	Bewirtschaftung der Ansätze des Wirtschaftsplans.....	10
3.1.1	Grundsätze für die Bewirtschaftung.....	10
3.1.2	Zustimmungsvorbehalte der Finanzbehörde.....	11
3.1.3	Vorgriffe.....	11
3.1.4	Dokumentation der Sollveränderungen.....	11
3.1.5	Interne Erstattungen.....	11
3.2	Buchführung.....	11
3.3	Qualifikation buchenden Personals.....	11
3.3.1	Geltungsumfang Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsvorgänge.....	11
3.3.2	Buchendes Personal.....	12
3.3.3	Qualifikation des buchenden Personals.....	12
3.3.4	Auszubildende und Praktikanten in der Buchhaltung.....	13
3.3.5	Nachwuchskräfte in der Buchhaltung.....	14
3.3.6	Besitzstand.....	14
3.3.7	Ausnahmen.....	14
4	Steuerung der Aufgabenbereiche.....	14
4.1	Kosten- und Leistungsrechnung.....	14
4.2	Gliederung des Aufgabenbereichs.....	14
4.3	Verantwortungsstrukturen.....	15
4.3.1	Aufgabenbereichsleitung.....	15
4.3.2	Leitung der Aufgabengruppen und der Aufgabeneinheiten.....	15
4.3.3	Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.....	15
4.4	Ziel- und Leistungsvereinbarungen.....	15
4.5	Controlling.....	15
4.6	Berichtswesen.....	15
5	Jahresrechnung der Aufgabenbereiche.....	16
5.1	Haushaltsrechnung.....	16
5.2	Übertragbarkeit von Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen.....	17
6	Schlussbestimmungen.....	17

1 Erprobung

1.1 Inhalt der Ermächtigung des § 15a LHO

§ 15a ermächtigt den Senat, „zur Erprobung einer Veranschlagung, Bewirtschaftung und Abrechnung von Teilen des Haushalts, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung folgt, (...) Aufgabenbereiche“ festzulegen (Auswahlbereiche). „In den Auswahlbereichen wird der Mittelbedarf nach Leistungsart und -umfang festgestellt“ (§ 15a Absatz 2 Satz 1). Der Gesetzgeber hat damit den Senat ermächtigt, für die Auswahlbereiche einen Produkthaushalt im Sinne des § 1a des Haushaltsgrundsätzegesetzes¹ (HGrG) zu erproben, der in seinem Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung nach § 7a HGrG (staatliche Doppik) gestaltet wird (künftig: doppischer Produkthaushalt). Diese Verwaltungsvorschriften konkretisieren die Vorgaben der (noch kameralen) LHO für die Auswahlbereiche bis zum Abschluss der Erprobungsphase. Sie enthalten auch Regelungen für das Verhältnis der Auswahlbereiche, deren Haushaltswirtschaft bereits als doppischer Produkthaushalt gestaltet wird, zu den noch kameral geführten Verwaltungsbereichen. Bis zur vollständigen Umstellung der Haushaltswirtschaft auf einen doppischen Produkthaushalt durch eine entsprechende Änderung der LHO bleibt das kameral System führend.

1.2 Aufgabenbereiche

Aufgabenbereiche sind zum Zweck der Haushaltssteuerung gebildete rechtlich selbstständige Einheiten der Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

1.3 Grundlagen der Erprobung

Von den Aufgabenbereichen ist die LHO in der geltenden Fassung einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten, soweit in diesen Verwaltungsvorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Bei der Anwendung der Vorschriften ist im Übrigen die Konzeption des Projekts Neues Haushaltswesen Hamburg für den doppischen Produkthaushalt als Auslegungshilfe zu berücksichtigen.

Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, treten in den Wirtschaftsplänen der Aufgabenbereiche (Nummer 2.2) an die Stelle von Kapitel und Titel die Produktstruktur, an die Stelle von Einnahmen Erlöse im Ergebnisplan und Einzahlungen im doppischen Finanzplan, an die Stelle von Ausgaben Kosten im Ergebnisplan und Auszahlungen im doppischen Finanzplan. Erlöse sind der in Geld ausgedrückte Wertezuwachs, Kosten der Werteverzehr im Haushaltsjahr. Als Einzahlung wird der Zufluss, als Auszahlung der Abfluss von Zahlungsmitteln bezeichnet.

1.4 Grundsätze der staatlichen Doppik

Die staatliche Doppik folgt in den Aufgabenbereichen den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt, des Dritten Buchs Handelsgesetzbuch (HGB) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften zur

- laufenden Buchführung (materielle und formelle Ordnungsmäßigkeit),

¹ Vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27.05.2010 (BGBl. I S. 671).

- Inventur,
- Bilanzierung nach den
 - o allgemeinen Grundsätzen der Bilanzierung,
 - o Gliederungsgrundsätzen für den Jahresabschluss,
 - o Grundsätzen der Aktivierung und Passivierung
 sowie der
 - o Bewertung in Eröffnungs- und
 - o Abschlussbilanz sowie
- Abschlussgliederung.

Maßgeblich sind die Bestimmungen für Kapitalgesellschaften.

Konkretisierungen und abweichende Regelungen enthalten für den Anwendungsbereich der LHO die vorläufige Bilanzierungsrichtlinie (Anlage 1) und der vorläufige Verwaltungskontenrahmen (Anlage 2).

2 Aufstellung des Haushaltsplans

2.1 Gliederung des kameralen Haushaltsplans

Der Haushaltsplan² wird während der Erprobung der nach Produktstrukturen gegliederten Darstellung von Aufgabenbereichen wie bisher kameral aufgestellt und vor Beginn des Rechnungsjahres durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt (§ 1 Absatz 1). Er setzt sich aus Einzelplänen und dem Gesamtplan zusammen (§ 13 Absatz 1). Soweit in einem Einzelplan der Mittelbedarf für einen Aufgabenbereich im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 1 festgestellt werden soll, ist für diesen ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist (§ 15a Absatz 1 Satz 2). Im Einzelplan selbst wird der Zuschuss an die Aufgabenbereiche netto veranschlagt (§ 15a Absatz 2 Satz 2). Die in § 15a Absatz 2 verwendeten Worte „der Zuschuss“ sind so zu verstehen, dass im kameralen Haushalt pro Aufgabenbereich veranschlagt werden können

- ein Zuschuss zu den Investitionsmitteln,
- ein Zuschuss zu den Darlehensmitteln und
- ein Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit.

Darüber hinaus umfasst der Begriff ‚Zuschuss‘ seinem Sinn und Zweck nach auch die Möglichkeit, entsprechende Ablieferungen zu veranschlagen.

Soweit im Wirtschaftsplan Deckungsfähigkeiten vorgesehen werden (Nummer 2.2.7.1), die sich auf die Zuschüsse im kameralen Haushaltsplan auswirken, sind auch dort Deckungsfähigkeiten vorzusehen.

Planstellen werden während der Erprobungsphase weiter im Stellenplan des kameralen Einzelplans ausgebracht; andere Stellen werden dort ausgewiesen.

² Vorgesehen ist, auch beim künftig vollständig nach Produktstrukturen gegliederten Haushalt von „Haushaltsplan“ zu sprechen. Damit ist der Produkthaushaltsplan im Sinne des § 1a Absatz 1 Satz 2 HGrG gemeint.

Produktinformationen werden abweichend von VV Nummer 3.4 zu § 17 (1-4) durch die Darstellung der Leistungszwecke in den Wirtschaftsplänen der Aufgabenbereiche (Nummer 2.2.5) ersetzt.

2.2 Wirtschaftsplan

Für jeden Aufgabenbereich ist ein Wirtschaftsplan in dezentraler Verantwortung aufzustellen.

Er ermächtigt die Verwaltung, für bestimmte Leistungszwecke Kosten in einer sachlichen Gliederung der Kontenbereiche (vgl. Nummer 2.2.2) zu verursachen, für bestimmte Investitions- oder Darlehenszwecke Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (Ermächtigungen). Verpflichtungsermächtigungen werden für Maßnahmen veranschlagt, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, ohne bereits Kosten zu sein.

2.2.1 Produktstruktur

Der Wirtschaftsplan eines Aufgabenbereichs ist nach Produktgruppen und großen Projekten zu strukturieren.

Alle Produkte sind den Produktgruppen zuzuordnen. Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen. Eine Leistung ist das Ergebnis des Leistungserstellungsprozesses, nicht der Prozess selbst. Eine Produktgruppe soll mehrere Produkte, der Produktbereich eines Aufgabenbereichs mehrere Produktgruppen umfassen. Jedes Produkt ist einer Produktebene des Integrierten Produktrahmens (Anlage 3) zuzuordnen (externes Produkt). Soweit dies nicht möglich ist, ist das Produkt als „internes Produkt“ zu kennzeichnen. Die Bezeichnung der Produkte, Produktgruppen und Aufgabenbereiche muss nicht den Bezeichnungen der Produktebenen des Integrierten Produktrahmens entsprechen. Zu jedem Produkt ist die dreistellige Zahl des Integrierten Produktrahmens anzugeben.

Ein Projekt dient der Erstellung von Leistungen. Es ist in der Zielsetzung einmalig und zeitlich begrenzt. Ein Projekt ist groß im Sinne dieser Vorschrift, wenn mit ihm voraussichtlich Gesamtkosten von mindestens 5 Mio. Euro verursacht werden oder wenn es eine erhebliche politische Bedeutung hat. Andere Projekte können wie Produkte dargestellt werden.

2.2.2 Veranschlagung von Erlösen, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen

Für jede Produktgruppe und für jedes große Projekt sind jeweils zu erwartende Erlöse, voraussichtlich zu verursachende Kosten und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe und getrennt voneinander in einem Ergebnisplan zu veranschlagen. Dabei sind folgende Kontenbereiche zu unterscheiden:

- a) Erlöse
- b) Kosten aus Verwaltungstätigkeit,
- c) Personalkosten,
- d) Kosten aus Transferleistungen,
- e) Kosten für Abnutzung (Abschreibungen),

- f) sonstige Kosten,
- g) Erlöse aus Finanzierungstätigkeit,
- h) Kosten aus Finanzierungstätigkeit,
- i) außerordentliche Erlöse,
- j) außerordentliche Kosten.

Die Kontenbereiche a) bis f) sind zum Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, die Kontenbereiche g) und h) zum Finanzergebnis und die Kontenbereiche i) und j) zum außerordentlichen Ergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und das Finanzergebnis sind zum ordentlichen Jahresergebnis sowie das ordentliche und das außerordentliche Jahresergebnis zum Jahresergebnis zusammenzufassen.

Die Erlöse und Kosten aller Produktgruppen und großen Projekte einschließlich Verpflichtungsermächtigungen werden in einem Ergebnisplan des Aufgabenbereichs zusammengefasst.

2.2.3 Veranschlagung von Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Alle zu erwartenden Einzahlungen, voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander in einem doppischen Finanzplan des Aufgabenbereichs zu veranschlagen. Dabei sind folgende Kontenbereiche zu unterscheiden:

- a) Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- b) Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- c) Einzahlungen für Investitionen,
- d) Auszahlungen für Investitionen,
- e) Einzahlungen aus gegebenen Darlehen,
- f) Auszahlungen für gegebene Darlehen.

Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden auf der Ebene des Aufgabenbereichs getrennt nach Einzelmaßnahmen, Programmen und sonstigen Maßnahmen veranschlagt. Einzelmaßnahmen sind Investitionsmaßnahmen, die aufgrund ihrer Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs einzeln veranschlagt werden. Die Abgrenzungen in den VV zu §§ 24, 54 sind dabei sinngemäß zu beachten. Nicht einzeln zu veranschlagende, gleichartige oder gleichgerichtete Investitionsmaßnahmen eines Aufgabenbereichs sind zu Programmen, alle übrigen Investitionsmaßnahmen zu sonstigen Maßnahmen zusammengefasst zu veranschlagen.

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen dürfen nur für bilanzierungsfähiges Anlagevermögen³, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für zu gebende Darlehen nur für Gelddarlehen veranschlagt werden.

2.2.4 Erläuterungen

2.2.4.1 Erläuterung von Plan-Werten

Weichen die Plan-Werte der Kontenbereiche in den Ergebnisplänen der Produktgruppen und im doppelischen Finanzplan von den Vergleichswerten wesentlich ab, soll dies als Besonderheit der Ergebnispläne bzw. des doppelischen Finanzplans erläutert werden. Von einer wesentlichen Abweichung ist in der Regel auszugehen, wenn die Abweichung fünf vom Hundert überschreitet.

2.2.4.2 Erläuterung von Investitionen

Die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen ist zu erläutern. Bei Einzelmaßnahmen und Programmen sind Inhalt und Ziel, voraussichtliche Gesamtkosten einschließlich Folgekosten, Nutzungsdauer und Abschreibungsraten, bei sonstigen Investitionen mindestens Inhalt und Ziel darzustellen.

2.2.4.3 Erläuterung der Kontenbereiche

Die Kontenbereiche nach Nummern 2.2.2 sind zur Erläuterung wie folgt untergliedert zu veranschlagen:

- a) der Kontenbereich „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“ in
 - aa) „davon Mieten, Pachten und Erbbauzinsen“,
 - bb) „davon IT-Kosten“ und
 - cc) „davon Kosten für Prüfung, Beratung, Rechtsschutz“.
- b) der Kontenbereich „Personalkosten“ in
 - aa) „davon Kosten für Entgelte“,
 - bb) „davon Kosten für Bezüge“,
 - cc) „davon sonstige Kosten mit Entgelt- und Bezügecharakter“,
 - dd) „davon Kosten für Sozialleistungen“ und
 - ee) „davon Kosten für Versorgungsleistungen“.

2.2.4.4 Erläuterung der Produkte

Die Produkte einer Produktgruppe sind mit den jeweiligen Gesamterlösen und Gesamtkosten darzustellen. Die externen Produkte sind zusätzlich mit den verrechneten Erlösen und Kosten der internen Produkte darzustellen.

2.2.5 Spezialität nach Leistungszwecken

Art und Umfang der vom Aufgabenbereich zu erbringenden Leistungen und Projekte (Leistungszwecke) sind im Wirtschaftsplan verbindlich festzulegen. Ein Leis-

³ Zum Begriff vgl. Nummer 2.3.1 der vorläufigen Bilanzierungsrichtlinie (Anlage 1).

tungszweck wird jeweils auf der Ebene einer Produktgruppe in Form dieser zugeordneten Produkte, Ziele, Kennzahlen und Kennzahlenwerte dargestellt. Jedem Ziel muss mindestens eine Kennzahl zugeordnet werden können. Verbindlichkeit des Leistungszwecks bedeutet, dass die Gliederung in Produkte, die Ziele, Kennzahlen und Kennzahlenwerte nur mit Zustimmung der Bürgerschaft gestrichen, geändert oder hinzugefügt werden dürfen.

Große Projekte sind hinsichtlich ihres Inhalts sowie ihrer Zielsetzung und Dauer darzustellen. Dazu gehören auch Meilensteine, Gesamtkosten und das eingesetzte Personal in Vollzeitäquivalenten (vgl. hierzu Nummer 2.2.6). Für die Darstellung darf auf eine gesonderte Drucksache verwiesen werden, die die genannten Angaben enthält. Kennzahlen sind nur erforderlich, wenn sie die Projektkosten insbesondere im Mehrjahresvergleich erläutern.

2.2.6 Vollzeitäquivalente

Im Wirtschaftsplan sind die Vollzeitäquivalente nach Produktgruppen und großen Projekten getrennt darzustellen. Ein Vollzeitäquivalent umfasst den Zeitwert, den eine Vollkraft nach den relevanten rechtlichen Vorgaben zu erbringen hat. Zur Ermittlung der Anzahl der Vollzeitäquivalente ist die Arbeitszeit von Teilzeitkräften in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

Die im Jahresdurchschnitt eingesetzten Vollzeitäquivalente werden als Ist-Vollzeitäquivalente bezeichnet. Die im Rahmen der Planung finanzierten Vollzeitäquivalente werden als Plan-Vollzeitäquivalente bezeichnet.

2.2.7 Konkretisierung der Ermächtigung durch haushaltsrechtliche Regelungen

Die Ermächtigungen können im Einzelfall durch die nachfolgenden haushaltsrechtlichen Regelungen konkretisiert werden:

2.2.7.1 Deckungsfähigkeit

Die Kontenbereiche nach Nummer 2.2.2, soweit sie Kosten zusammenfassen, und die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen können im Haushaltsplan jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Sie können für einseitig deckungsfähig erklärt werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionen des Aufgabenbereichs.

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Das gilt für die Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Darlehen entsprechend.

2.2.7.2 Übertragbarkeit

Die Kontenbereiche nach Nummer 2.2.2, soweit sie Kosten zusammenfassen, können für übertragbar erklärt werden, wenn dies die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fördert.

2.2.7.3 Verwendungsaufgabe

Eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen oder Verpflichtungen einzugehen, kann mit der Auflage versehen werden, sie im Rahmen des Leistungszwecks teilweise für bestimmte Maßnahmen zu verwenden.

2.2.7.4 Billigkeitsleistungen

In den Wirtschaftsplänen kann bestimmt werden, dass für Leistungen aus Gründen der Billigkeit Kosten verursacht werden dürfen. Der Kontenbereich nach Nummer 2.2.2 und die Höhe der Kosten sind anzugeben.

2.3 Aufstellung der Wirtschaftspläne

Soweit unter Nummer 2.2 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Aufstellung der Wirtschaftspläne die §§ 27 bis 30 und die VV-Aufstellung entsprechend. Bei der Aufstellung sind interne Erstattungen zu berücksichtigen (vgl. Nummer 3.1.5).

Der Kontenrahmen für Versorgung (KRV) wird auch für die Auswahlbereiche im kameralen Haushalt veranschlagt. Die bislang im KRD und in Titelgruppen veranschlagten Versorgungszuschläge werden in den KRV überführt.

Bis zur Umstellung der Einzelpläne der Bezirksämter werden Titel in den Einzelplänen der Fachbehörden mit Zuweisungen an die Bezirksämter im kameralen Einzelplan der Fachbehörde veranschlagt⁴.

2.4 Überleitungsverfahren

Soweit Aufgabenbereiche im Veranschlagungszeitraum erstmals auf den doppelten Produkthaushalt umgestellt werden, erfolgt die Aufstellung zunächst wie bisher kameral und in der bestehenden Kapitel- und Titelstruktur. Dieser Entwurf ist überzuleiten. Dafür ist das von der Finanzbehörde zur Verfügung gestellte Überleitungsprogramm zu nutzen.

Im (kameralen) Haushaltsplan veranschlagte Investitionsmittel, die in der staatlichen Doppik Aufwand darstellen, sind auf die Kontenbereiche nach Nummer 2.2.2 überzuleiten.

Parallel sind die Leistungszwecke nach Nummer 2.2.5 zu planen und die Vollzeitäquivalente darzustellen. Bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente ist wie folgt vorzugehen:

- Die Anzahl der Ist-Vollzeitäquivalente ist aus den Produktinformationen des (kameralen) Haushaltsplans zu übernehmen.
- Grundlage für die Berechnung der Plan-Vollzeitäquivalente ist der Anteil der Aktivbezüge (Gruppierungsnummern 422.xx und 428.xx) am Personalkostenbudget, das dem Aufgabenbereich im (kameralen) Haushaltsplan zuzuordnen ist. Zunächst sind die im Durchschnitt des letzten abgeschlossenen Jahres in Paisy zahlungsrelevanten Beschäftigten getrennt nach Entgelt- und Besoldungsgruppen in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Sodann ist die Anzahl der

⁴ Hinweis: Die Bewirtschaftung erfolgt nach Sollübertragung zu Beginn des Haushaltsjahrs wie bisher auf Titeln der Bezirksämter.

so berechneten Vollzeitäquivalente mit dem Wert der Aktivbezüge der geltenden Personalkostentabelle für die jeweilige Entgelt- oder Besoldungsgruppe zu multiplizieren. Die Ergebnisse sind zu addieren. Sofern die Summe kleiner ist als das im (kameralen) Haushaltsplan vorgesehene Personalkostenbudget, kann die Differenz mit Vollzeitäquivalenten aufgefüllt werden. Für den Bereich der Planstellen bildet dabei der Stellenplan den rechtlich zulässigen Rahmen. Sofern die Summe größer ist als das im (kameralen) Haushaltsplan vorgesehene Personalkostenbudget, ist die Anzahl der Plan-Vollzeitäquivalente soweit zu reduzieren, bis sie aus dem (kameral) veranschlagten Personalkostenbudget finanziert werden kann.

Die bisherigen Titel im Zahlenwerk des Haushaltsplans werden durch Titel mit den Zuschüssen und Ablieferungen nach Nummer 2.1 ersetzt.

3 Ausführung der Wirtschaftspläne der Aufgabenbereiche

3.1 Bewirtschaftung der Ansätze des Wirtschaftsplans

3.1.1 Grundsätze für die Bewirtschaftung

Einzahlungen, Erlöse und Forderungen sind vollständig zu erfassen. Forderungen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen. Die Ermächtigungen dürfen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Dabei sind gleichzeitig folgende Grundsätze einzuhalten:

- Die Ermächtigung, Kosten zu verursachen, ist so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Kosten eines Kontenbereichs nach Nummer 2.2.2 ausreicht, die für den Leistungszweck einer Produktgruppe veranschlagt sind. Die Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten, ist so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Auszahlungen ausreicht, die für den jeweiligen Investitions- oder Darlehenszweck veranschlagt sind.
- Mindererlöse sind durch Minderkosten aufzufangen. Mindereinzahlungen für Investitionen und Darlehen sind durch Minderauszahlungen für Investitionen bzw. Darlehen aufzufangen.
- Die Inanspruchnahme einer Deckungsfähigkeit darf die Erfüllung des Leistungszwecks der abgebenden Produktgruppe nicht gefährden.
- Überschreitungen der als Leistungszweck beschriebenen Mengen sind zulässig, solange damit keine Überschreitung der Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, verbunden ist.
- Für dasselbe Ziel dürfen Kosten in verschiedenen Produktgruppen nur verursacht sowie Auszahlungen für Investitionen und Darlehen aus verschiedenen Aufgabenbereichen nur geleistet werden, wenn der Haushaltsplan dies zulässt.

Diese Grundsätze gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

Gemäß § 19 Absatz 3 HGrG sind für die Bewirtschaftung von Ermächtigungen des Bundes die Bewirtschaftungserfordernisse des Bundes zu berücksichtigen, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

3.1.2 Zustimmungsvorbehalte der Finanzbehörde

Eine Sollübertragung von in Zentraltiteln (Einzelplan 9.2) veranschlagter Kosten oder Auszahlungen bedarf der Zustimmung der Finanzbehörde. Sie ist über den BfH einzuholen.

Eine Nachforderung kommt nur in Betracht, wenn eine andere Sollveränderung nicht möglich ist. Die für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständige Behörde hat einen entsprechenden Drucksachen-Entwurf vorzubereiten und vor Einbringung in den Senat der Finanzbehörde und ggf. der Senatskanzlei – Planungsstab – zur Begutachtung vorzulegen (vgl. § 9 Geschäftsordnung des Senats). Der BfH ist möglichst frühzeitig, spätestens vor Versendung des Drucksachen-Entwurfs an die Finanzbehörde, zu beteiligen (vgl. VV Nummer 2.5 Absatz 1 zu § 9). Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Nummer 2.6 der VV-Bewirtschaftung.

3.1.3 Vorgriffe

Bei übertragbaren Ermächtigungen dürfen vorzeitig entstehende Kosten und Auszahlungen zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen als Vorgriffe verursacht werden. Sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Die Inanspruchnahme von Vorgriffen ist volumenmäßig begrenzt auf den im Haushaltsbeschluss ermächtigten Rahmen.

Es muss nachgewiesen werden, dass es wirtschaftlich ist, die geplante Maßnahme vorzuziehen, und dass es nicht möglich ist, den Mehrbedarf aus den Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zu finanzieren.

Ein Vorgriff bedarf der Zustimmung der Finanzbehörde. Sie ist über den BfH einzuholen.

3.1.4 Dokumentation der Sollveränderungen

Jede Sollveränderung ist zu dokumentieren. Aus der Dokumentation muss sich ergeben, ob sie auf einer Deckungsfähigkeit, einem Übertrag, einem Vorgriff, einer Sollübertragung oder einer Nachbewilligung beruht.

3.1.5 Interne Erstattungen

Für die Erstattung von Aufwendungen zwischen dem Aufgabenbereich und Landesbetrieben, netto-veranschlagten Einrichtungen und übriger Verwaltung sowie den Wertausgleich bei der Abgabe von Vermögensgegenständen gelten die VV zu § 61.

3.2 Buchführung

Alle Einzahlungen und Auszahlungen sowie alle Kosten und Erlöse sind mit ihrem vollen Betrag bei den hierfür im vorläufigen Kontenrahmen (Anlage 2) vorgesehenen Konten periodengerecht zu buchen.

3.3 Qualifikation buchenden Personals

3.3.1 Geltungsumfang Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsvorgänge

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Dateneingabe, Prüfung und Freigabe in den Buchungssystemen bezogen auf alle Systembestandteile, die Buchungen und Zahlungen zur Folge haben. Buchungen in den SAP-Modulen SAP-CO, PS, EC-PCA und EC-CS unterliegen nicht dieser Regelung.

Sie gelten für folgende Buchungsvorgänge:

- Stammdatenpflege der Geschäftspartner,
Auszahlungsanordnung (z.B. für die Begleichung einer Forderung oder Erstattung eines Betrages)
- Annahmeanordnung (z.B. bei Rechnungsstellung oder Gebührenforderungen)
- Dauerauszahlungsanordnung,
- Dauerannahmeanordnung,
- Debitorische Gutschrift mit Rechnungsbezug,
- Debitorische Gutschrift ohne Rechnungsbezug,
- Einrichtung eines kreditorischen Lastschriftverfahrens,
- Einrichtung eines debitorischen Lastschriftverfahrens,
- Kreditorische Gutschrift mit Rechnungsbezug,
- Kreditorische Gutschrift ohne Rechnungsbezug,
- Kreditorischer Rückläufer,
- Erlass,
- Niederschlagung,
- Stundung,
- Interne Erstattung,
- Verrechnung,
- Umbuchung,
- Zahlungszuweisung,
- Zuweisung,
- Zuwendung,
- Verrentung,
- Anlagen im Bau,
- Anlagenabgang,
- Anlagenzugang,
- Anlagenumbuchung,
- Buchungen auf den Bankkonten,
- Verarbeitung elektronischer Kontoauszüge,
- Monats-, Quartals- und Jahresabschlussbuchungen und
- Stornierungen.

Die Ausübung haushaltsrechtlicher Befugnisse bleibt hiervon unberührt.

3.3.2 Buchendes Personal

Buchendes Personal ist, wer in den unter Nummer 3.3.1 genannten Buchhaltungssystemen im Dialogbetrieb die dort genannten

- Buchungsvorgänge erfasst, ändert oder freigibt,
- Abläufe einschließlich der Verarbeitung von Batch-Input-Mappen, die zu Buchungen führen, aus dem Dialogbetrieb heraus startet,
- Kreditoren, Debitoren oder Geschäftspartner erfasst, ändert, löscht oder freigibt.

Die benötigten Berechtigungen werden als schreibende Berechtigung bezeichnet.

3.3.3 Qualifikation des buchenden Personals

Das buchende Personal muss über die nötige Qualifikation als Buchhalter verfügen. Als qualifiziert gelten

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Prüfung zur Hamburger Finanzbuchhalterin / zum Hamburger Finanzbuchhalter bestanden haben,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Prüfung zur Hamburger Bilanzbuchhalterin / zum Hamburger Bilanzbuchhalter bestanden haben,
- Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung und
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vergleichbaren Qualifikationen.

Über die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen entscheidet die Finanzbehörde anhand der „Prüfungsordnung zur Hamburger Finanzbuchhalterin / zum Hamburger Finanzbuchhalter“ in der jeweils geltenden Fassung. Die zu vergleichende Qualifikation muss mit einer mindestens vierstündigen schriftlichen Prüfung sowie einer mündlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden sein. Die schriftliche Prüfung kann durch mehrere, zusammen mindestens vier Stunden dauernde schriftliche Teilprüfungen über die Themen Bilanzierung/Jahresabschlüsse sowie Buchführung und Steuerrecht ersetzt werden.

Die anerkannten vergleichbaren Qualifikationen werden in einer Liste im Portal Buchhaltung des Intranets der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht.

3.3.4 Auszubildende und Praktikanten in der Buchhaltung

Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten dürfen Aufgaben im Sinne des unter Nummer 3.3.2 beschriebenen buchenden Personals wahrnehmen, sofern eine Person nach Nummer 3.3.2 die Eingaben kontrolliert und freigibt.

3.3.5 Nachwuchskräfte in der Buchhaltung

Nachwuchskräfte der Laufbahngruppen 1 und 2 sowie Beschäftigte im Anschluss an ihre Ausbildung können bis zur Zulassung zum nächstmöglichen Qualifizierungslehrgang zum Hamburger Finanzbuchhalter in der Buchhaltung beschäftigt werden, sofern eine Person nach Nummer 3.3.2 während der ersten drei Monate ihrer Beschäftigung in der Buchhaltung die Eingaben im Buchhaltungssystem kontrolliert und freigibt und die Nachwuchskraft anschließend im selben Aufgabengebiet der Buchhaltung tätig bleibt.

3.3.6 Besitzstand

Personal, welches bereits in den unter Nummer 3.3.1 genannten Buchungssystemen die Aufgaben im Sinne der Nummer 3.3.2 wahrnimmt und in den Buchungssystemen entsprechend berechtigt ist, ohne über die in Nummer 3.3.3 geforderten Qualifikationen zu verfügen, behält seine Berechtigungen, sofern sich der Aufgabenbereich auf die Geschäftspartnerbuchhaltung oder Anlagenbuchhaltung beschränkt und sich die Aufgabe nicht verändert oder die Stelle gewechselt wird.

3.3.7 Ausnahmen

Von dieser Verwaltungsvorschrift kann die Finanzbehörde auf Antrag einer Behörde oder eines Amtes im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern die Qualität der Buchhaltung hierdurch nicht gefährdet wird.

4 Steuerung der Aufgabenbereiche

4.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Der Steuerung der Aufgabenbereiche, also der Aufstellung und der Ausführung der Wirtschaftspläne, ist eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zugrunde zu legen, in der alle Kosten und Erlöse zu berücksichtigen und auf Kostenträgern verursachungsgerecht auszuweisen sind.

Die Erlöse und Kosten der internen Produkte sind auf die externen Produkte verursachungsgerecht zu verrechnen und in der Haushaltsrechnung nachrichtlich auszuweisen.

4.2 Gliederung des Aufgabenbereichs

Jeder Aufgabenbereich ist entsprechend der Organisation in Aufgabengruppen zu gliedern. Eine Aufgabengruppe erstellt die in einer Produktgruppe beschriebenen Leistungen oder das Projekt und nimmt die dafür erteilten Ermächtigungen in Anspruch. Eine Aufgabengruppe kann in Aufgabeneinheiten untergliedert werden, wenn dies zur Steuerung der Aufgabengruppe zweckdienlich ist.

4.3 Verantwortungsstrukturen

4.3.1 Aufgabenbereichsleitung

Jeder Aufgabenbereich hat eine Aufgabenbereichsleitung. Dies ist grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit. Werden mehrere gleichberechtigte Organisationseinheiten zu einem Aufgabenbereich zusammengefasst, so ist von der Leitung der Behörde, der sie zugehören, eine Aufgabenbereichsleitung zu bestellen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 Absatz 2 sowie die Erfüllung der Leistungszwecke (Nummer 2.2.5) verantwortlich.

4.3.2 Leitung der Aufgabengruppen und der Aufgabeneinheiten

Für Aufgabengruppen und Aufgabeneinheiten ist von der Leitung der Behörde, der sie zugehören, jeweils eine verantwortliche Person zu bestellen und die Abgrenzung der Aufgaben zur Aufgabenbereichsleitung zu bestimmen.

4.3.3 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

Für jeden Einzelplan, der einen oder mehrere Wirtschaftspläne der Aufgabenbereiche umfasst, ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, die bzw. der die in Nummer 4.3.1 beschriebenen Aufgaben im vom Einzelplan umfassten Geschäftsbereich auf der Grundlage des Controllings (vgl. Nummer 4.5) koordiniert und steuert. Die dezentrale Fach- und Finanzverantwortung der Aufgabenbereiche und Aufgabengruppen ist zu beachten.

4.4 Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Die Inanspruchnahme der Ermächtigungen und die Erreichung der Leistungszwecke durch die Aufgabenbereiche, Aufgabengruppen und Aufgabeneinheiten werden, soweit dies zur Haushaltssteuerung erforderlich ist, über Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt, die von den jeweils Verantwortlichen abzuschließen sind. Eine Ziel- und Leistungsvereinbarung ist eine Vereinbarung für einen festgelegten Zeitraum (in der Regel der Zeitraum eines Haushaltsjahres), die insbesondere die zu erstellenden Leistungen und Produkte nach Quantität und Qualität (Leistungsziele), die hierfür verfügbaren Ermächtigungen sowie Inhalt, Art und Zeitpunkt der Berichterstattung enthält. Weisungsrechte bleiben davon unberührt.

4.5 Controlling

Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans ist ein Fach- und Finanzcontrolling einzurichten, mit dem die Verantwortlichen nach Nummer 4.3 in die Lage versetzt werden, die Schlüssigkeit von Planungen im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu prüfen und den Stand der Leistungserstellung, die Entwicklung von Kosten und Erlösen, den Fortschritt der geplanten Investitionsmaßnahmen, die Vergabe von Darlehen einschließlich der Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen zu überwachen, um erforderliche Steuerungsmaßnahmen ergreifen und Berichtspflichten (Nummer 4.6) erfüllen zu können.

4.6 Berichtswesen

Die für die Auswahlbereiche zuständigen Behörden haben unterjährig regelmäßig schriftlich über die Entwicklung der Auswahlbereiche zu berichten. Dazu haben sie

spätestens drei Wochen nach Ende eines jeden Monats die Buchhaltung abzuschließen und die Finanzbehörde hierüber zu informieren (Monatsabschluss).

Spätestens einen Monat nach Ende eines jeden Quartals haben die für die Auswahlbereiche zuständigen Behörden dem jeweiligen planführenden Referat der Finanzbehörde eine Abrechnung der Ergebnispläne und der doppischen Finanzpläne bezogen auf das Ende des Quartals vorzulegen. Wesentliche Abweichungen gegenüber den zeitanteiligen Werten der Ergebnispläne und der doppischen Finanzpläne sind zu erläutern. Sollveränderungen sind auf der Grundlage der Dokumentation (Nr. 3.1.4) in angemessener Weise zu erläutern. Dabei ist darauf einzugehen, ob und welche Auswirkungen sich auf die Leistungszwecke ergeben. Soweit die Zustimmung der Finanzbehörde zur Sollveränderung erforderlich war, ist die Sollveränderung im Einvernehmen mit der Finanzbehörde zu erläutern. Auf eine Vermögensdarstellung (Quartalsbilanz) wird verzichtet.

Als zweiter Quartalsbericht (Halbjahresbericht) haben die für die Auswahlbereiche zuständigen Behörden für jeden Aufgabenbereich einen Bericht über das erste Halbjahr als Plan-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans ergänzt um einen Erläuterungs- und Prognose teil vorzulegen. Über die Entwicklung von Kennzahlenwerten ist nur zu berichten, soweit diese unterjährig generierbar sind. Zu erläutern sind auch wesentliche Abweichungen gegenüber den zeitanteiligen Planwerten der Kennzahlen.

Von einer wesentlichen Abweichung ist jeweils in der Regel auszugehen, wenn sich das Ergebnis gegenüber dem Plan um fünf vom Hundert geändert hat.

Die Berichte der einzelnen Behörden werden von der Finanzbehörde zu einem Quartals- bzw. Halbjahresbericht für die Bürgerschaft zusammengefasst.

5 Jahresrechnung der Aufgabenbereiche

5.1 Haushaltsrechnung

Für jedes Haushaltsjahr ist eine (kamerale) Haushaltsrechnung aufzustellen (vgl. § 80). Die Jahresrechnung der Aufgabenbereiche ist Teil dieser Haushaltsrechnung.

Zur Vorbereitung der Haushaltsrechnung erstellt die Finanzbehörde eine Terminplanung. Die Termine sind von den Auswahlbereichen einzuhalten.

Nach §§ 15a Absatz 3 und 85 Nummer 3 sind der Haushaltsrechnung Übersichten über die jeweiligen Jahresrechnungen der Aufgabenbereiche beizufügen. Die Jahresrechnungen müssen den Mustern entsprechen, die die Finanzbehörde mit dem Rundschreiben zur Haushaltsrechnung bekannt gibt.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Positionen gegenüber dem Ergebnis- und dem doppischen Finanzplan sowie gegenüber den Planwerten der Kennzahlen sind zu erläutern (Plan-Ist-Vergleich). Von einer wesentlichen Abweichung ist in der Regel auszugehen, wenn sich das Ergebnis gegenüber dem Plan um fünf vom Hundert geändert hat.

Auf die Erstellung eines eigenen Lageberichts für die Aufgabenbereiche wird verzichtet (vgl. § 87 Absatz 1).

5.2 Übertragbarkeit von Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen

Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sind übertragbar. Für die Kontenbereiche nach Nummer 2.2.2 gilt dies, soweit die Bürgerschaft diese für übertragbar erklärt hat.

Die Bewilligung und die Inanspruchnahme bedürfen der Einwilligung der Finanzbehörde. Die Finanzbehörde trifft ihre Entscheidung auf Antrag der für den Aufgabenbereich zuständigen Behörde. Dieser ist nach Produktgruppen und großen Projekten sowie nach Kontenbereichen nach Nummer 2.2.2 zu trennen und dem planführenden Referat der Finanzbehörde über den BfH zuzuleiten.

6 Schlussbestimmungen

Die Finanzbehörde kann Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften zulassen. Sie teilt diese dem Rechnungshof mit, soweit nicht ohnehin ein Anhörungs- oder Zustimmungsverfahren durchzuführen ist (§§ 79, 103).